



Auswirkungen der „Stillhalteklausele“ Niederlassung von Familienangehörigen aus der Türkei

Gemäß ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (zuletzt Dereci Urteil C-256/11) dürfen die Mitgliedstaaten der EU im Sinne der „Stillhalteklausele“ günstigere Bestimmungen für türkische Staatsangehörige, die nach Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei erlassen wurden, nicht mehr verschlechtern.

Diese Rechtsauffassung des EuGH wurde nunmehr auch vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt und wird seit Mai 2012 von den zuständigen Ministerien und Behörden angewendet. Aufgrund der „Stillhalteklausele“ sind Anträge von türkischen Staatsbürgern, die künftig (auch) am Erwerbsleben teilnehmen wollen, nicht nur anhand der Bestimmungen des NAG, sondern auch anhand der Normen des FrG 1997 zu messen, wenn diese günstiger waren. Sofern keine (oder keine weitere) Erwerbsabsicht gegeben ist, sind ausschließlich die aktuellen Bestimmungen des NAG anzuwenden, die Bestimmungen des FrG 1997 sind dann nicht (mehr) relevant.

Während bei der Erstantragstellung bloß eine Absichtserklärung über die künftige Erwerbstätigkeit genügt, wird beim Verlängerungsverfahren überprüft, ob die angestrebte Erwerbsabsicht tatsächlich vorliegt. Die Erwerbstätigkeit muss nicht in vollem Ausmaß ausgeübt werden, auch eine Teilzeitbeschäftigung ist ausreichend. Selbständige Tätigkeiten gelten auch als Erwerbstätigkeit. Achten Sie bitte auf die Einhaltung der beschäftigungsrechtlichen, sowie gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Wird noch keine (wieder keine) Erwerbstätigkeit ausgeübt, muss plausibel dargelegt werden, warum der Betreffende unverschuldet keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte. Als Nachweis einer weiteren Erwerbsabsicht könnten beispielsweise, regelmäßige Bewerbungen, Vorstellungsgespräche, allfällige Vormerkungen/Absagen von Firmen, etc. in Betracht kommen. Nur eine Vormerkung als Arbeitssuchende/r beim AMS ist allein nicht ausreichend!!! Bei der Beurteilung werden auch die persönlichen Umstände (z.B. Schwangerschaft, Krankheit, Betreuungspflichten etc.) des Betreffenden mitberücksichtigt.

Stellt die Aufenthaltsbehörde im Verlängerungsverfahren fest, dass beim Betreffenden zu Unrecht eine Erwerbsabsicht angenommen wurde, da weder eine Erwerbstätigkeit vorliegt, noch plausibel dargelegt wird, warum der Betreffende unverschuldet keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte, ist das NAG in seiner geltenden Fassung wieder uneingeschränkt anwendbar. In der Folge können die bereits gewährten Begünstigungen wegfallen und diese müssen als Voraussetzung auch erfüllt werden. Bei Nichterfüllung kann es sogar aufenthaltsrechtliche Konsequenzen (bis zum Verlust des Aufenthaltstitels) geben.

Die unten angeführten Begünstigungen für türkische Staatsangehörige betreffen insbesondere den Familiennachzug zu niedergelassenen Drittstaatsangehörigen und zu österreichischen Staatsbürgern. Für die Niederlassung von türkischen Familienangehörigen von EWR Bürgern und Schweizern gilt ausschließlich die Freizügigkeitsrichtlinie (bzw. unionsrechtliches Aufenthaltsrecht), die meisten günstigeren Regelungen enthält.

1. Regelungen bzw. Begünstigungen:

1.1. Familienangehörige von Österreichern¹

Da für den Familiennachzug die Bestimmungen des FrG 1997 maßgeblich sind, gelten wieder folgende Personen als Familienangehörige von Österreichern:

1. Ehegatten und eingetragene Partner
2. Verwandte in absteigender Linie bis 21 Jahre und darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (Kinder, Enkelkinder, etc.)
3. Verwandte des Zusammenführenden und Verwandte der/s Ehegatten/in in aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (Eltern, Schwiegereltern, etc., wenn sie noch arbeitsfähig sind.)

Diese Familienangehörigen haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, sofern ihr Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht gefährdet. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Erfüllung einiger Voraussetzungen (ausreichendes Einkommen, Unterkunft, Krankenversicherung, etc.) daher unbeachtlich.

Sie sind nicht nur zur Inlandsantragstellung berechtigt, sondern auch dazu die Entscheidung im Inland (unabhängig von einer rechtswidrigen Einreise und/oder eines rechtswidrigen Aufenthaltes) abzuwarten, wenn sie die Familieneigenschaft (z.B. durch Heirat) bereits vor der Einreise im Herkunftsland erworben haben.

Bei der Erstantragstellung wird das Mindestalter der Ehegatten von 21 Jahren nicht weiter angewendet (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG). Auch Deutschkenntnisse auf A1 Niveau vor der Niederlassung müssen nicht nachgewiesen werden (§ 21a NAG).

Gemäß § 9 IntG sind bestimmte Drittstaatsangehörige zur Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung (Erwerb von Deutschkenntnissen auf A2 Niveau und Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) verpflichtet. Diese Pflicht trifft auch die unter die „Stillhalteklausele“ fallenden türkischen Staatsangehörigen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels. Bei Nichterfüllung sind auch Sanktionen (Geldstrafen, etc.) vorgesehen.

So werden weiterhin Bundesgutscheine und Bildungspassgutscheine (letztere nur in Wien) ausgegeben, sowie deren Gültigkeitsdauer bei Bedarf verlängert. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Modul 1 ist die teilweise Rückerstattung der Kosten eines Deutsch-Integrationskurses möglich, sowie die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dreijähriger Gültigkeitsdauer nach zweijähriger Niederlassung.

Erfüllung des Moduls 2 (Erwerb von Deutschkenntnissen auf B1 Niveau und vertiefte Vermittlung von grundlegenden Werten der Rechts- und Gesellschaftsordnung) der Integrationsvereinbarung ist zwar nicht verpflichtend, aber für den Erhalt eines unbefristeten Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt — EU“ und auch für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unbedingt notwendig. Es ist daher empfehlenswert, auch das Modul 2 der Integrationsvereinbarung jedenfalls zu erfüllen. Außerdem kann dies für den beruflichen Erfolg am Arbeitsmarkt auch sehr hilfreich/nützlich sein!!!

Anmerkung 1: Personen, die nach Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme in Österreich bleiben, dann eine(n) ÖsterreicherIn heiraten und einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland stellen, können von diesen Erleichterungen leider nicht profitieren. Für sie gelten die Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes!

Folgende Aufenthaltstitel werden an diese Personen erteilt:

AntragstellerIn	Befristeter Aufenthaltstitel	Unbefristeter Aufenthaltstitel
EhepartnerIn / Eingetragene(r) PartnerIn, minderjährige Kinder	„Familienangehöriger“ a)1+1+3 Jahre, wenn Modul 1 der IV erfüllt wurde; b)sonst 1+1+1+1+1	„Daueraufenthalt – EU“ Nach 5 Jahren, wenn Modul 2 der IV erfüllt wurde.
Erwachsene Kinder, Eltern, Schwiegereltern	In der Regel „RWR-Karte Plus“ a)1+1+3 Jahre, wenn Modul 1 der IV erfüllt wurde; b)sonst 1+1+1+1+1	„Daueraufenthalt – EU“ Nach 5 Jahren, wenn Modul 2 der IV erfüllt wurde.

Die Personen mit einem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „RWR – Karte Plus“ oder „Daueraufenthalt– EU“ haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und brauchen daher keine zusätzliche Bewilligung für die Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit.

1.2. Türkische Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen²

Für den Familiennachzug gelten folgende Personen als Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen:

1. Ehegatten und eingetragene Partner
2. minderjährige, ledige Kinder (einschließlich Adoptivkinder oder Stiefkinder)

Diese Familienangehörigen von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen haben Anspruch auf einen Aufenthaltstitel, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (ausreichendes Einkommen, ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherung, etc.) erfüllt sind und ein Quotenplatz (für bestimmte Personen auch quotenfrei) vorhanden ist.

Für die Berechnung des notwendigen Einkommens werden zwar weiterhin die ASVG - Richtsätze für Mindestpensionen angewendet, aber regelmäßige Aufwendungen wie Miete, Kredite, Pfändungen, Unterhalt etc. werden nicht berücksichtigt.

Erstanträge müssen in der Regel bei den österreichischen Botschaften im Herkunftsland gestellt werden. Die Möglichkeit zur Inlandsantragstellung ist nur für bestimmte Personen (z.B. Inhaber von Spezialpässen in den ersten 3 Monaten, hier geborene Kinder in den ersten 6 Monaten, etc.) vorgesehen.

Bei der Erstantragstellung wird das Mindestalter der Ehegatten von 21 Jahren nicht weiter angewendet (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG). Auch Deutschkenntnisse auf A1 Niveau vor der Niederlassung müssen nicht nachgewiesen werden (§ 21a NAG).

Gemäß § 9 IntG sind bestimmte Drittstaatsangehörige zur Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung (Erwerb von Deutschkenntnissen auf A2 Niveau und Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) verpflichtet. Diese Pflicht trifft auch die unter die „Stillhalteklausele“ fallenden türkischen Staatsangehörigen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels. Bei Nichterfüllung sind auch Sanktionen (Geldstrafen, etc.) vorgesehen.

Anmerkung 2: Erwerbsabsicht kann auch durch die zusammenführende Person nachgewiesen werden, wenn diese auch türkische/r Staatsbürger/in ist

So werden weiterhin Bundesgutscheine und Bildungspassgutscheine (letztere nur in Wien) ausgegeben, sowie deren Gültigkeitsdauer bei Bedarf verlängert. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Modul 1 ist die teilweise Rückerstattung der Kosten eines Deutsch-Integrationskurses möglich, sowie die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dreijähriger Gültigkeitsdauer nach zweijähriger Niederlassung.

Erfüllung des Moduls 2 (Erwerb von Deutschkenntnissen auf B1 Niveau und vertiefte Vermittlung von grundlegenden Werten der Rechts- und Gesellschaftsordnung) der Integrationsvereinbarung ist zwar nicht verpflichtend, aber für den Erhalt eines unbefristeten Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ und auch für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unbedingt notwendig. Es ist daher empfehlenswert, auch das Modul 2 der Integrationsvereinbarung jedenfalls zu erfüllen. Außerdem kann dies für den beruflichen Erfolg am Arbeitsmarkt auch sehr hilfreich/nützlich sein!!!

Folgende Aufenthaltstitel werden an diese Personen erteilt:

Antragsteller	Befristeter Aufenthaltstitel	Unbefristeter Aufenthaltstitel
EhepartnerIn / Eingetragene(r) PartnerIn, minderjährige ledige Kinder	In der Regel „RWR-Karte Plus“ (auch „Niederlassungsbewilligung“ möglich) a)1+1+3 Jahre, wenn Modul 1 der IV erfüllt wurde; b)sonst 1+1+1+1+1	„Daueraufenthalt– EU“: Nach 5 Jahren, wenn Modul 2 der IV erfüllt wurde.

Die Personen mit einem Aufenthaltstitel „RWR – Karte Plus“ oder „Daueraufenthalt – EU“ haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und brauchen daher keine zusätzliche Bewilligung für die Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit.

Mit dem Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ darf man ab 2014 nur mehr selbständige Tätigkeiten verrichten. Will eine Person mit „Niederlassungsbewilligung“ auch unselbständig arbeiten, kann sie im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten, wenn gewisse Voraussetzungen* (siehe Anmerkungen Seite 2 des Infoblattes „Niederlassung und Beschäftigung von Familienangehörigen“) vorliegen.

Achtung: Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

Beratung für Männer und Frauen 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04 http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at	Beratung für Frauen 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/2/10 Tel: 01 982 33 08 http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at
Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert	
 <p>AMS Arbeitsmarktservice Wien</p>	 <p>Stadt Wien Integration und Diversität</p>